

VIII.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Mittheilung eines h. k. k. Statthaltereii-Erlasses bezüglich der Fassionirung der Seelsorgsprüden.
 II. Verlängerung der, der Mechitaristen-Kongregation ertheilten Sammlungs-Bewilligung.
 III. Mittheilung einer Notiz aus Chartum in Central-Afrika.
 IV. Anempfehlung des vom Herrn Theol.-Professor Dr. Andreas Gahner verfaßten Werkes: „Pastoral.“
 V. Anordnung bezüglich der Zusendung von Todtenscheinen für in Oesterreich gestorbene königl. belgische Unterthanen an die kompetente belgische Behörde.
 VI. Weisung bezüglich der Heeresergänzung des Jahres 1868.
 VII. Diözesan-Nachrichten.
-

I.

Die h. k. k. Statthaltereii hat unterm 28. August l. J. Nr. 4939 Folgendes anher eröffnet:

„Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat anlässlich eines bei demselben gestellten Antrages um Bewilligung einer Unterstützung aus dem Religionsfonde für den Pfarrer alter Stiftung zu St. Katharina in der Stainz, Pr. Karl Kral, rücksichtlich der Adjustirung und Zusammenstellung der Prüdenfassung zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen dieser Art mittelst Erlasses vom 18. April d. J. Z. 2948 Nachstehendes eröffnet:

§. 1. Das Certifikat, daß der Ertrag der Grundstücke den Katastral-Reinertrag nicht übersteige, ist mit Rücksicht auf das Hofkanzlei-Dekret vom 5. Oktober 1844 Z. 28995 (Sub.-Int. v. 7. Nov. 1844 Z. 18087), in Folge dessen der Fassionirung des Grundertrages der Katastral-Reinertrag zu Grunde gelegt wird, überflüssig und hat daher zu entfallen.

§. 2. Nach dem §. 2 der Subernial-Kurrende vom 2. Jänner 1805 über die Fassionirung der Seelsorgsprüden, welche die k. k. Statthaltereii mit Bericht vom 16. Febr. 1854 Z. 1416 als diesfällige Richtschnur vorgelegt hat, ist das Stola-Erträgniß nach dem zehnjährigen Rechnungs-Durchschnitte anzusehen.

§. 3. Wegen Anrechnung der Grundsteuer-Zuschüsse wird sich auf das Ministerial-Dekret vom 14. v. M. Z. 1544 (Statth.-Int. v. 7. April l. J. Z. 3921) bezogen.

§. 4. Nachdem der Pfarrer von St. Katharina, ungeachtet er unter der Congrua steht, mit Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen belastet wird und diese ungesegliche Belastung allgemein vorzukommen scheint, so wird die k. k. Statthaltereii beauftragt, für die Aufrechthaltung des Gesetzes vom 2. Mai 1864 §. 71 p. 2, laut welchen Seelsorger bezüglich

der Congrua von Zuschlägen zu direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können, in angemessener Weise Sorge zu tragen.

§. 5. Rücksichtlich der gestrichenen Couponssteuer wird die k. k. Statthalterei an den Absatz lit. c des Ministerial-Dekretes vom 27. Dezember 1866 Z. 3563 (Statth.-Int. v. 1. Febr. I. S. Z. 248) erinnert. Ferners hat das hohe Ministerium bemerkt, daß, wenn der Ertrag nach den wirklichen Lokaldurchschnittspreisen eingestellt wird, es erlaubt sei, hievon die wirklichen Einbringungskosten in Abzug zu bringen; jedoch sei es angezeigt, ein Maximum zu setzen, über das hinaus die Anrechnung nicht mehr zugelassen werde, wie dies in den benachbarten Kronländern Kärnten und Krain der Fall ist, wo als ein solches Maximum zehn Prozent des Kollekturenwerthes bestimmt worden sind.

Hievon beehrt man sich das hochwürdige fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß im Sinne des §. 4 des obcitirten h. Minist.-Erlasses unter Einem das Erforderliche veranlaßt wird, und daß hinsichtlich der Kollektur-Einbringungskosten, wenn nicht gegründete Bedenken obwalten sollten, sich nach obiger Andeutung des hohen Ministeriums auch hierlands benommen werden wird.

Uebrigens bleiben die bezüglich des Ersatzes des durch Staatsverfügungen den Pfründnern entgehenden Einkommens bestehenden Vorschriften in Kraft.“

Hievon wird der Wohllehrwürdige Kuratlerus zur Darnachachtung bei Verfassung von Pfründenaffissionen in Kenntniß gesetzt.

II.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Eröffnung der k. k. Statthalterei für Steiermark ddt. 25. September I. S. Nr. 11161 mit Erlaß vom 19. September I. S. Z. 4449 dem Generalprokurator der Mechitaristen-Kongregation in Wien Pater Ignaz Schürfür auf die Dauer von sechs Monaten, nämlich bis Ende März 1868, eine neuerliche und letzte Bewilligung erteilt, in jenen im Bereiche des k. k. Ministeriums des Innern gelegenen Diözesen, in denen von der unterm 23. September 1863 Nr. ⁷⁰⁸⁰_{St. M.} I erteilten, mehrmals verlängerten und unterm 21. November 1865 wieder erneuerten Sammlungs-Bewilligung bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, milde Beiträge zur Förderung der Missionszwecke der hochwürdigen Mechitaristen-Kongregation im Oriente sammeln zu dürfen. Wovon der Wohllehrwürdige Kuratlerus verständigt wird.

III.

Ueber Ersuchen des löbl. Comité des Marien-Vereines zur Förderung der katholischen Mission in Central-Afrika ddt. 1. Oktober I. S. wird dem Wohllehrwürdigen Diözesan-Klerus die nachfolgende Notiz zur Kenntniß gebracht:

(Aus Chartum in Central-Afrika.) Peter Herallak, einer von jenen Negeren, welche die katholische Gemeinde in Chartum bilden und der sich durch sein verträgliches, folgsames und religiöses Benehmen besonders hervorthut, kam zu dem P. Superior Fabian Pfeifer und

sagte, er könne Gott nicht genug danken für die Gnade, katholischer Christ geworden zu sein, aber auch allen jenen, welche durch Wort und That zu seiner Bekehrung beigetragen haben, sei er zum innigsten Danke verpflichtet. Da nun von diesen mehrere in Europa leben, so bitte er, P. Fabian möge an jeden einzelnen schreiben und jedem seinen schönsten Dank und Gruß Salam getir zuschicken. Zugleich sei er als Velester der in Chartum befindlichen katholischen Neger von diesen angegangen worden, den P. Superior zu bitten, daß er es veranlasse, daß überhaupt allen in Europa befindlichen Gönnern und Wohlthätern der katholischen Mission in Chartum für die bereits erhaltenen so vielen und großen Wohlthaten der innigste Dank in ihrem Namen ausgedrückt werde. — In dem Schreiben vom 25. Juli l. J. ersucht nun der P. Superior das Comité des Marien-Vereines in Wien um die diesfällige Veröffentlichung, da es gewiß alle Wohlthäter der Mission freuen wird, zu erfahren, daß ihre Wohlthaten von den Negern mit warmem Dank anerkannt werden.

IV.

Die Wohllehrwürdige Geistlichkeit wird hiemit auf das zu Salzburg erscheinende, vom dortigen Herrn Theol.-Professor Dr. Andreas Gafner verfaßte Werk: „Pastoral“ als ein gediegenes aufmerksam gemacht, und dessen Abnahme anempfohlen.

V.

Die hohe k. k. Statthalterei hat unterm 6. l. M. Nr. 12645 Nachstehendes anher eröffnet:

„Laut Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Z. 17284 hat die königlich belgische Regierung das von ihr bereits im Jahre 1841 gestellte Ansinnen erneuert und gebeten, daß ihr die Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen oder aus Belgien stammenden Personen aus Reciprozitäts-Rücksichten vorkommenden Falls zugemittelt werden.

Hierüber ist bereits von der bestandenen vereinigten Hofkanzlei mit Erlaß vom 9. April 1841 Z. 10524 (P. G. S. Band 69 Seite 110) das diesfalls Nöthige verfügt worden, weshalb das Ministerium des Innern diese Verordnung lediglich zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in neuerliche Erinnerung zu bringen fand, daß die betreffenden Todtenscheine von einer französischen Uebersetzung begleitet und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bezüglich der Legalisirung und Uebersetzung der für das Ausland bestimmten Urkunden an die kompetenten belgischen Behörden einzusenden sind.

Wovon die Wohllehrwürdige Seelsorgegeistlichkeit mit Bezug auf die Subernial-Verordnung vom 27. April 1841 Z. 7378 in die Kenntniß gesetzt wird.

VI.

Die h. k. k. Statthalterei hat unterm 15. l. M. Nr. 13337 Folgendes anher mitgetheilt:

„Obwohl mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 6 des N. U. zum H. C. G. vorauszusehen ist, daß die Vorarbeiten zur nächsten Heereergänzung mit dem 1. d. M. als dem gesetzlichen Termine bei allen unterstehenden Stellungsbehörden in Angriff genommen worden sind, so sah sich das Ministerium des Innern in Folge einer speziellen Anfrage dennoch veranlaßt, die k. k. Landesstelle darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzeichnung der nach der k. Verordnung vom 28. Dezember 1866 und nach den künftigen gesetzlichen Bestimmungen für die nächste Heereergänzung zur Stellung berufenen drei Altersklassen (d. i. die in den Jahren 1847, 1846 und 1845 Gebornen) jedenfalls am 1. d. M. zu beginnen hatte.“

Hievon werden die Pfarr- und Kuratialämter mit dem Auftrage zur entsprechenden Mitwirkung und dem Bedeuten verständiget, daß die Verzeichnisse der im Jahre 1847 geborenen Knaben nach Weisung des §. 7 des N. U. zum H. C. G. vom 29. September 1858 nach Gemeinden abgefordert zu verfassen sind.

VII.

Diözesan-Nachrichten.

A. Verleihung geistlicher Benefizien.

Dem P. T. Herrn Ignaz Droschen, F. B. geistl. Rath und Hauptpfarrer zu hl. Kreuz bei Sauerbrunn, ist von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ein Kanonikat am Lavanter Domkapitel verliehen worden.
Herr Jakob Holz wurde als Pfarrvikar zu hl. Maria in Wurmberg,
Herr Valentin Par als Dekant, Pfarrer und prov. Schuldistrikts-Aufscher zu Mahrenberg,
Herr Franz Schrol als Pfarrer zu St. Andrea in Witschein,
Herr Lukas Terischa als Kurat zu St. Primus am Bachern, und
Herr Kaspar Meichenitsch, deutscher Ordens-Priester, als Pfarradministrator zu Friedau bestellt.

B. Todesfälle.

Titl. Herr Johann Glucher, F. B. Lavanter und Seckauer geistl. Rath und Pfarrer zu St. Andrea in Witschein, am 21. August 1867.
Herr Johann Terstenjak, Defizientpriester zu St. Agiden in W. B., am 17. Oktober 1867.
Herr Georg Bouk, deutscher Ordens-Priester und Pfarradministrator zu Friedau, am 17. Oktober 1867.
Herr Johann Presker, Provisor zu St. Florian in Dolitsch, am 22. Oktober 1867.

C. Uebersezungen.

Herr Anton Belschak als Provisor zu hl. Kreuz bei Sauerbrunn. Herr Sebastian Posnitsch als Provisor nach St. Florian in Dolitsch. Herr Andreas Repitsch als Provisor nach St. Anton am Bachern. Herr Valentin Selitsch als Provisor nach Podgorje. Herr Franz Kaprudnik als provid. Kaplan nach Heilenstein. Herr Georg Beseuschet als II. Kaplan nach Sachsenfeld. Herr Franz Brelich als Kaplan nach Sulzbach. Herr Josef Sorglechner als Kaplan nach Oberpulsgau. Herr Mathias Koren als I. Kaplan nach Traßlau. Herr Johann Slomschek als Kaplan nach Ulimie. Herr Johann Bergles als Kaplan nach Monsberg. Herr Vinzenz Gerschak als Kaplan nach Saring. Herr Blas Trunk als Kaplan nach St. Leonhard in W. B. Herr Johann Reisp als Kaplan nach St. Lorenzen in W. B. Herr Markus Studez als Kaplan nach St. Benedikten in W. B. Herr Jakob Kotschevar als Kaplan zu hl. Kreuz bei Sauerbrunn. Herr Franz Arnusch als Kaplan nach St. Veit bei Ponikl. Herr Michael Baupotitsch als Kaplan nach Tainach.
Herr Matthäus Foglschek pensionirt. Herr Johann Stiper, Defizient.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 20. November 1867.

Jakob Maximilian,
Fürst-Bischof.